

wts

AUSGABE 9/2026

TAX WEEKLY



BFH: Ertragsteuerrechtliche Organschaft – Anforderungen an die tatsächliche Durchführung eines Gewinnabführungsvertrags

Im Urteil vom 05.11.2025 ([I R 37/22](#)) hatte der BFH zu entscheiden, welche Anforderungen an die tatsächliche Durchführung eines Gewinnabführungsvertrags (GAV) zu stellen sind.

Im Streitfall schloss die Klägerin, eine GmbH, im Jahre 2002 als Organgesellschaft mit dem Einzelunternehmen ihres Alleingeschafters X als Organträger einen GAV ab. Dort wurde u.a. vereinbart, dass die jeweiligen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag mit der Feststellung des Jahresabschlusses fällig werden. In der Folge buchte die Klägerin in den Streitjahren 2009 bis 2011 die an den Organträger abzuführenden Gewinne und die hierauf zu zahlenden Zinsen auf dem Verrechnungskonto 3510 ("Verbindlichkeiten gegen Gesellschafter"). Gegenforderungen oder Pauschalzahlungen wurden auf diesem Konto aber nicht gebucht. Erst im Jahre 2017 vereinbarten die Klägerin und das X-Unternehmen die Aufrechnung des Verbindlichkeitskontos der Klägerin gegenüber dem X-Unternehmen aus der Organschaft mit dem Forderungskonto X-Unternehmen.

Das Finanzamt kam nach einer Außenprüfung zu dem Ergebnis, dass mangels Durchführung des GAV weder eine körperschaft- noch eine gewerbesteuerrechtliche Organschaft anzuerkennen sei. Zwar sei die Verbuchung auf einem laufenden Verrechnungskonto grundsätzlich zulässig. Im Streitfall seien auf dem Konto 3510 aber weder Gegenforderungen noch Pauschalzahlungen verbucht worden. Im Ergebnis fehle es sowohl an einer ordnungsmäßigen Verbuchung der aus dem GAV resultierenden Forderungen und Schulden als auch an der tatsächlichen Abführung des Gewinns innerhalb einer angemessenen Frist.

Die hiergegen gerichtete Klage wies das FG Köln mit Urteil vom 21.06.2022 (10 K 1406/18) als unbegründet ab. Der GAV sei nicht tatsächlich durchgeführt worden, da die Klägerin ihre Verpflichtung zur Abführung des Gewinns nicht innerhalb einer angemessenen Zeit nach Fälligkeit erfüllt habe. Die bloße Verbuchung auf dem Verrechnungskonto 3510 genüge nicht, da es dadurch noch nicht zu einem Ausgleich gekommen sei.

Nunmehr hat der BFH das Urteil der Vorinstanz bestätigt. Zu Recht habe das Finanzgericht entschieden, dass der GAV zwischen der Klägerin als Organgesellschaft und dem X-Unternehmen als Organträger für die Streitjahre nicht tatsächlich durchgeführt worden ist (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 KStG). Die geforderte Durchführung des GAV beziehe sich nach der Rechtsprechung des I. Senats des BFH nicht nur auf die Erfüllung aller aus dem GAV resultierenden Forderungen und Verbindlichkeiten, sondern setze zusätzlich voraus, dass diese Forderungen und Verbindlichkeiten in den Jahresabschlüssen gebucht würden.

Für die Voraussetzung der Buchung und Bilanzierung der aus dem GAV resultierenden Ansprüche (bilanzielle Komponente der Durchführung des GAV) reiche es im Streitfall aus, dass die Verbindlichkeiten der Klägerin zur Abführung der in den Streitjahren erzielten Gewinne auf dem Konto 3510 gebucht und kumuliert – einschließlich der darauf anfallenden Zinsen – unter dem Bilanzposten "Verbindlichkeiten gegen Gesellschafter" ausgewiesen worden seien. Ein Einzelausweis der jeweiligen Gewinnabführungsverpflichtungen sei nicht erforderlich.

Strittig und bislang höchstrichterlich noch nicht entschieden sei aber, unter welchen zeitlichen Voraussetzungen die Ansprüche aus dem GAV tatsächlich zu erfüllen sind. Die in der Literatur vertretenen Auffassungen reichten von der Ansicht, dass die Ansprüche grundsätzlich sofort nach Fälligkeit, jedenfalls aber nur mit geringer Verspätung zu erfüllen seien, bis hin zur Auffassung, dass – mangels gesetzlicher Regelung – eine Erfüllung der Ansprüche zum Zeitpunkt der Beendigung der Organschaft beziehungsweise innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Organschaft ausreiche.

Der Senat schließt sich diesbezüglich jedoch einer dritten Auffassung an, welche für eine tatsächliche Durchführung des GAV eine zeitnahe – aber keine sofortige – Erfüllung der hieraus resultierenden (und zivilrechtlich fälligen) Ansprüche fordert. Dies sei grundsätzlich dann gegeben, wenn eine Erfüllung innerhalb von zwölf Monaten nach Fälligkeit vorgenommen werde. Bereits aus dem Wortlaut der Norm des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 KStG ergebe sich, dass eine Erfüllung erst nach Beendigung der Organschaft nicht zur Durchführung des GAV genügen kann. Denn dort werde geregelt, dass der GAV "während" der gesamten Geltungsdauer – und nicht erst zu deren Ende – durchzuführen sei.

Im Streitfall war dieses Zeitfenster zur Erfüllung unzweifelhaft deutlich überschritten und der GAV damit aus Sicht des BFH nicht tatsächlich durchgeführt. Zwar könne die Buchung auf einem Verrechnungskonto grundsätzlich geeignet sein, eine erforderliche Erfüllung der Ansprüche herbeizuführen. Das Finanzgericht habe allerdings für den BFH bindend festgestellt, dass auf dem Konto 3510 nur die Ansprüche auf Gewinnabführung und Zinsen gebucht worden seien. Dagegen sei keine Buchung von Gegenforderungen oder Pauschalzahlungen erfolgt. Insbesondere sei es auch nicht zu einem regelmäßigen Rechnungsabschluss gekommen, wie er in § 355 HGB für Kontokorrentkonten vorgesehen ist, was zivilrechtlich Voraussetzung für das Erlöschen der dort eingestellten Forderungen und Verbindlichkeiten gewesen wäre. Daraus folge, dass im Streitfall allenfalls ein "unechtes" Verrechnungskonto vorgelegen habe, auf dem die Ansprüche aus dem GAV kumuliert gebucht worden seien. Diese kumulierten Ansprüche seien weder ausgeglichen noch durch einen Rechnungsabschluss in ein abstraktes Schuldanerkenntnis oder in ein Darlehen überführt worden.

Hinweis: Das FG Hamburg hat in einem Urteil vom 30.06.2022 (6 K 182/20, rkr.) eine Erfüllung durch Umwandlung eines Gewinnabführungs- oder Verlustübernahmeanspruchs in ein Darlehen (Novation) als zulässig angesehen. Ein solches Darlehen müsse nicht fremdüblich vereinbart sein, der Darlehensanspruch müsse aber werthaltig sein, damit der Ergebnisabführungsvertrag durchgeführt wird.

BFH: Ausübung des Vorsteuerabzugs

Mit Urteil vom 11.02.2026 hatte das EuG entschieden, dass Steuerpflichtige das Recht auf den Vorsteuerabzug auch dann für den Erklärungszeitraum des Leistungsbezugs ausüben können sollen, wenn sie die dazugehörigen Rechnungen zwar nicht im Erklärungszeitraum, aber noch vor Abgabe der Steuererklärung erhalten haben (vgl. TAX WEEKLY # 05/2026). Die Aussagen des EuG lösen bereits kurz nach der Urteilsverkündung weitreichende Reaktionen aus.

Für die deutsche Rechtsanwendungspraxis gilt es den weiteren Umgang der Finanzverwaltung und der Rechtsprechung mit diesem Urteil abzuwarten. Der BFH hat sogar schon mit einem Beschluss vom 26.02.2026 ([V B 11/25](#)) über eine Nichtzulassungsbeschwerde die Revision in einem anderen Klageverfahren zugelassen und dies insbesondere mit dem Verweis auf das obige EuG-Urteil begründet. Im Revisionsverfahren selbst, wird es dann um die Frage gehen, ob (in den Streitjahren 2007 und 2008) Vorsteuerbeträge bereits für den Besteuerungszeitraum des Leistungsbezugs geltend gemacht werden können, obwohl die im Besteuerungszeitraum zugegangene Rechnung nicht über die erforderlichen Angaben nach § 14 Abs. 4 UStG verfügte. Im Streitfall besteht die Besonderheit, dass auch eine für den Vorsteuerabzug zurückwirkende Rechnungsberichtigung nicht möglich war.

Zudem hat am 04.03.2026 der Erste Generalanwalt des EuGH eine Überprüfung des EuG-Urteils veranlasst (C-167/26 RX). Begründet eine Entscheidung des EuG nach Auffassung des Ersten Generalanwalts die ernste Gefahr einer Beeinträchtigung der Einheit oder der Kohärenz des Unionsrechts, kann dieser dem EuGH vorschlagen, die Entscheidung des EuG zu überprüfen, vgl. Art. 62 der Satzung des EuGH. Wird ein Überprüfungsverfahren durch den EuGH eröffnet, findet ein Eilverfahren zur Klärung der Rechtsfragen statt. Im Fall der Eröffnung eines Überprüfungsverfahrens werden die Aussagen des EuG, die Gegenstand der Überprüfung sind, am Ende dieses Verfahrens wirksam, es sei denn, dass der EuGH zu einem anderen rechtlichen Ergebnis gelangt. Stellt der EuGH fest, dass die Entscheidung des EuG die Einheit oder die Kohärenz des Unionsrechts beeinträchtigt, so ersetzen die Aussagen des EuGH, die vorherigen Aussagen des EuG, vgl. Art. 62b der Satzung des EuGH. Die Entscheidung des EuG im Verfahren T-689/24 entfaltet daher zum jetzigen Zeitpunkt keine Wirksamkeit.

BFH: Ratenweise Erfüllung einer Abfindung für einen lebzeitigen Pflichtteilsverzicht unterliegt nicht der Einkommensteuer

Der BFH hat mit Urteil vom 20.01.2026 ([VIII R 6/23](#)) entschieden, dass Abfindungen, die für einen lebzeitigen Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsverzicht gezahlt werden, nicht der Einkommensteuer unterliegen. Die Zahlungen stellen kein erzielttes Einkommen dar, auch wenn sie in Raten geleistet werden. Der BFH hat damit seine frühere Rechtsprechung zur fehlenden Einkommensteuerbarkeit solcher Abfindungen in Form von Einmalzahlungen und wiederkehrenden Leistungen bestätigt.

Im Streitfall übertrugen die Eltern der Klägerin auf der Grundlage notarieller Übergabeverträge im Jahr 2002 und im Juli 2014 auf den Bruder der Klägerin Mitunternehmeranteile, GmbH-Anteile und ihre Miteigentumsanteile an einem Betriebsgrundstück. Der Bruder verpflichtete sich im Übergabevertrag vom Juli 2014 gegenüber den Eltern, der Klägerin ein Gleichstellungsgeld zu zahlen. Das Gleichstellungsgeld war in zwei Raten fällig (Teilbetrag 1 am 30.12.2014 und Teilbetrag 2 am 30.12.2015), ohne dass ein Zins zu entrichten war. Die Klägerin verzichtete im notariellen Übergabevertrag gegenüber den Eltern für das im Jahr 2002 und im Jahr 2014 an den Bruder übertragene Vermögen auf ihre Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche. Die Eltern traten ihre Forderung gegen den Bruder der Klägerin auf Zahlung des Gleichstellungsgeldes an die Klägerin ab, ohne für deren Erfüllung einzustehen. Finanzamt und Finanzgericht nahmen an, dass die der Klägerin im Streitjahr 2015 zugeflossene zweite Teilzahlung wegen der Unverzinslichkeit der Forderung und deren Laufzeit von mehr als zwölf Monaten bis zur Fälligkeit am 30.12.2015 gemäß § 12 Abs. 3 BewG in einen Tilgungs- und einen Zinsanteil aufzuteilen sei. In Höhe der Differenz zwischen dem Tilgungsanteil und dem Nennbetrag der zweiten Teilzahlung habe die Klägerin gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG in der im Streitjahr 2015 anzuwendenden Fassung steuerpflichtige Kapitalerträge erzielt.

Dem trat der BFH entgegen und verneinte die Einkommensteuerbarkeit der gesamten Abfindungszahlung. Rechtsgrund für den Erhalt auch der zweiten Teilzahlung ist allein der seitens der Klägerin gegenüber den Eltern erklärte lebzeitige Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsverzicht. Abfindungen für einen lebzeitigen Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsverzicht führen, auch wenn sie in unter § 12 Abs. 3 BewG fallenden Raten geleistet werden, nicht zu erzielttem Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 1 EStG. Denn die Abfindung wurde der Klägerin außerhalb eines Leistungsaustausches unentgeltlich zugewendet und ist deshalb der Auszahlung eines durch einen

Erbgang erworbenen Vermögensrechtes (zum Beispiel Erb- oder Pflichtteil, Vermächtnis) gleichzustellen. Solche Zahlungen können lediglich gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 ErbStG der Schenkungsteuer unterliegen.

Die Entscheidung des BFH schafft Rechtssicherheit für Eltern, die im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge zu Lebzeiten Pflichtteilsverzichte mit Abfindungsregelungen mit ihren Kindern vereinbaren. Sie klärt, dass solche Abfindungszahlungen nicht als Kapitalerträge oder sonstige Einkünfte versteuert werden müssen.

Alle am 12.03.2026 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>I B 17/24</u>	17.12.2025	VGA: Anscheinsbeweis für Privatnutzung eines betrieblichen Pkw
<u>I R 37/22</u>	05.11.2025	Ertragsteuerrechtliche Organschaft - Anforderungen an die tatsächliche Durchführung eines Gewinnabführungsvertrags
<u>V R 10/23</u>	20.11.2025	Umsatzsteuer und Transfergesellschaft
<u>V R 23/23</u>	20.11.2025	Zur formellen Satzungsmäßigkeit
<u>V R 10/24</u>	20.11.2025	Zu den Anforderungen an die satzungsmäßige Vermögensbindung
<u>V R 36/23</u>	06.11.2025	Auslagerung des Spielbetriebs durch einen Sportverein
<u>VIII R 39/23</u>	20.01.2026	Zum Inhalt der Bescheinigung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 KStG bei Übernahme einer dauerdefizitären Tätigkeit für die Trägerkörperschaft durch einen BgA
<u>VIII R 6/23</u>	20.01.2026	Ratenweise Erfüllung einer Abfindung für einen lebzeitigen Pflichtteilsverzicht

Alle am 12.03.2026 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>IV B 31/25</u>	25.02.2026	Zur erweiterten Kürzung in den Fällen einer Betriebsaufspaltung
<u>IX R 9/24</u>	04.12.2025	Vorzeitige Rückübertragung eines Erbbaurechts gegen Entschädigung
<u>V B 11/25</u>	26.02.2026	Zur Ausübung des Vorsteuerabzugs
<u>V B 64/24</u>	12.02.2026	Zur vorschriftsmäßigen Besetzung eines Gerichts
<u>VI R 2/24</u>	19.11.2025	Festsetzung von Verspätungszuschlägen zur Einkommenssteuer für 2018 und 2019
<u>VI R 4/24</u>	19.11.2025	Erhebung von pauschaler Lohnsteuer durch Haftungsbescheid
<u>VI R 5/24</u>	19.11.2025	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 19.11.2025 - VI R 4/24: Erhebung von pauschaler Lohnsteuer durch Haftungsbescheid

Alle bis zum 13.03.2026 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>III C 3 - S 7117-e/00003/005/058</u>	03.03.2026	Fahrzeugüberlassung an Arbeitnehmer zu privaten Zwecken als tauschähnlicher Umsatz

Herausgeber

WTS Tax AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin
Christiane Noatsch
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Frankfurt a. M.
Robert Welzel
Brüsseler Straße 1-3
60327 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hannover
Nicole Datz
Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

München
Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg
Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Düsseldorf
Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Hamburg
Lars Behrendt
Valentinskamp 70
20355 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln
Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Nürnberg
Dr. Klaus Dumser
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
90482 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Rosenheim
Thomas Bernhofer
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.